

Änderungen bei Lohn und Beschäftigungsgrad

Ihre Ansprechpersonen

Christian Perrochet
Gabriella Quinz
Michael Bachmann
T 058 477 56 21
info@pkbkw.ch



Massgebend für den versicherten Lohn bei der Pensionskasse ist Ihr AHV-pflichtiger Jahreslohn. Änderungen bei Lohn und Beschäftigungsgrad haben somit einen Einfluss auf die Leistungen und Beiträge.

Auswirkungen auf die Altersleistungen

Jede Lohnänderung hat Einfluss auf die Altersleistungen, da die Sparbeiträge in Prozent zum versicherten Lohn bemessen werden. Generell spielt der Faktor Zeit (Dauer der Beitragszahlung und der Verzinsung) bei den Altersleistungen eine zentrale Rolle: Je älter die versicherte Person ist, desto geringer ist die Auswirkung auf die Pension, da der neue Lohn nur noch eine begrenzte Zeit Gültigkeit hat.

Auswirkungen auf Risikoleistungen und Beiträge

Auch die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie die Spar- oder Risikobeiträge sind abhängig von der Höhe des versicherten Lohns. Jede Lohnänderung hat somit auch eine Auswirkung auf diese Pensionskassenleistungen.

Besitzstandswahrung auf dem versicherten Lohn

Ab dem Alter von 58 Jahren können Versicherte den versicherten Lohn bei einer Lohnsenkung unverändert belassen. Der Arbeitgeber muss mit der Besitzstandswahrung einverstanden sein, da die Beitragsaufteilung ebenfalls unverändert bleibt. Voraussetzung ist zudem, dass die Verminderung des massgebenden Bruttolohnes höchstens 40 Prozent beträgt. Die Leistungen (Alter, Tod und Invalidität) bleiben in diesem Fall gleich.

Altersleistungen erhöhen

Folgende Möglichkeiten bestehen, um die Altersleistungen zu erhöhen:

- Freiwillige Einkäufe leisten
- Falls nicht schon geschehen: Wechsel in einen höheren Sparplan (Plus oder Top)

- Rückzahlungen von Vorbezügen aus Scheidung
- Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum (WEF)

Freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen aus Scheidung können, wie bei der Säule 3a, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. In der Regel können Sie in der beruflichen Vorsorge höhere Einkäufe leisten als in der Säule 3a.

Bei Rückzahlungen von Bezügen für Wohneigentum wird die Kapitalsteuer, die bei der Auszahlung des Vorbezugs erhoben wurde, auf Antrag zurückerstattet.

Diese Ausführungen dienen nur Informationszwecken. Massgebend und rechtlich verbindlich sind die jeweils gültigen gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen.